

Organisationen der Arbeitswelt (OdA) an den Berufsfachschulen

MBA-Vorgabe 120.10.900.2

Einheitlich zu regelnder Sachverhalt

Zusammenarbeit der Organisationen der Arbeitswelt OdA mit den Leitungen der Berufsfachschulen

Geltungsbereich

Alle Berufsfachschulen

Inhalt

Grundsatz

Die Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände) pflegen mit den Leitungen der Berufsfachschulen eine gute Zusammenarbeit und einen regelmässigen Austausch. Wenn Probleme auftreten, steht das Mittelschul- und Berufsbildungsamt für Vermittlungen zur Verfügung.
(Ansprechstelle: zuständiger Berufsschulinspektor / zuständige Berufsschulinspektorin).

Informationstätigkeit der OdA

- Eine Anfrage zu einem Informationsanlass erfolgt frühzeitig (mindestens 4 Schulwochen vor dem geplanten Anlass) über die Schulleitung.
- In der Regel kann pro OdA ein Informationsanlass pro Jahr durchgeführt werden.
- Die Schulleitung weist den OdA innerhalb der Schulgebäude einen geeigneten Standort zu.
- Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden (z. B. durch Musik).

OdA und ABU / Wirtschaft und Gesellschaft

- Für den Unterricht gilt der Schullehrplan oder der Bildungsplan.
- Die Lehrkräfte verfügen über die Lehr- und Methodenfreiheit.
- Beim Einbezug von Unterrichtsmaterialien der OdA oder von OdA-Vertreterinnen oder -vertretern in den ABU oder in den Fachbereich Wirtschaft + Gesellschaft ist auf Ausgewogenheit zu achten.

Vertretung der OdA im Schulrat

- Grundsätzlich haben die OdA, welche die wichtigsten Ausbildungsangebote der Schule repräsentieren, die Mehrheit zu stellen (siehe Art. 40 Abs. 2 BerV).
- Die einzelnen Mitglieder können durchaus in mehreren Funktionen Einsitz nehmen.
- Die Vertretung der Standortgemeinde kann gleichzeitig die OdA vertreten.
- Eine Vertretung von Arbeitnehmerorganisationen ist angemessen mit einzubeziehen.

Aspekte

Die vorliegenden Vorgaben sind in Zusammenarbeit mit Berner KMU, Gewerkschaftsbund und Vertretern der KBB (Konferenz der Berufsfachschulen) entstanden.
Sie wurden im Berufsbildungsrat und in der KBB konsolidiert und auf Sommer 2009 provisorisch für ein Jahr in Kraft gesetzt. Die Vorgaben haben sich bewährt, so dass sie nun definitiv in Kraft treten.



Rechtsgrundlagen

Informationstätigkeit

Art. 37 der Verordnung vom 9. Nov. 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und Berufsberatung (BerV) regelt die Informationstätigkeit der Organisationen der Arbeitswelt.

"Den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt ist an den Berufsfachschulen in geeigneter Form Gelegenheit zur Information über die eigene Tätigkeit zu geben."

Mitgliedschaft der OdA im Schulrat

Art. 40 der BerV regelt die Ernennung, Zusammensetzung und Organisation des Schulrates.

Demnach "vertreten die Mitglieder mehrheitlich die Organisation der Arbeitswelt sowie die Region".

Dadurch soll die Verankerung in der Arbeitswelt gefördert werden (Abs. 1, Bst. a). Das heisst, primär sind Vertreter von OdAs gefragt, welche in den Berufsfeldern der betreffenden Schule angesiedelt sind. Die Sozialpartnerschaft ist dabei angemessen zu berücksichtigen (das lässt sich aus Art. 2 der BerV und aus den Diskussionen in der vorberatenden Kommission ableiten).

Weitere Grundlagen / Rahmenbedingungen

Die Aufgaben und Funktionsweise der OdA (Sozialpartner, Berufsverbände) sind ein wichtiger Bestandteil des allgemein bildenden Unterrichts (ABU) bzw. des Fachbereichs Wirtschaft und Gesellschaft an den Berufsfachschulen.

Genehmigt durch / am	Christian Bürki, Vorsteher Abteilung Berufsfachschulen / am 16.12.2010		
Unterschrift		
Federführende Abteilung	MBA-ABS	Verantwortliche Person	FTS
Geprüft durch	FTS	Gültig ab	1.1.2011
Version	1.1	Ersetzt Version	1.0
Registratur	4820.301.100.36 (2010)	Nummer	#480510-v2
Verteiler	GL MBA, Schulleitungen ABS / SF, Gewerkschaftsbund, Berner KMU		
Internet	http://www.erz.be.ch/mba-vorgaben		
Intranet	http://www.in.erz.be.ch/intranet_erb/de/index/direktion/direktion/mittelschule_berufsbildung/grundlagen/mba-vorgaben.html		